

# Weißeritz-Beitung.

Amts-Blatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,  
sowie für die Königl. Gerichts-Aemter und die Stadträthe  
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

## Bezirks-Ausschuß-Sitzung am 11. Februar 1878.

Der in Folge Wiederwahl der ausgelooften Mitglieder wie früher zusammengesetzte Bezirks-Ausschuß genehmigte in seiner heutigen Sitzung zunächst zwei Gesuche um Uebertragung von Schankconcessionen und zwar Johann Butters in Pössendorf und Robert Preußler's in Nassau, letzteres jedoch mit Ausschluß der zeitlichen Erlaubniß zum Ausspannen.

Er erteilte sodann seine Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen bei Bankinstituten, Seiten der Gemeinden Reinhardtsgrimma und Schmiedeberg, zur Deckung von Straßenbauschulden, bez. von Kaufgeldern für angekaufte Rittergutsgrundstücke und bestätigte die in Bezug auf die Erhebung von Kaufabgaben von den Gemeinderäthen zu Kreiſcha, Falkenhain, Dorf Bärenstein, Börnersdorf, Burklersdorf, Dittersbach, Hänichen und Höckendorf gefaßten Beschlüsse.

Der letzteren Genehmigung ging eine längere Verathung über die hinkünftig in dieser Beziehung zu befolgenden Grundsätze voraus, wobei das Ergebnis der von der königlichen Amtshauptmannschaft über die Höhe und die Berechnungsweise der in den Gemeinden des hiesigen amts-hauptmannschaftlichen Bezirks abzuentrichtenden Kaufabgaben ange-stellten Erörterungen als Unterlagen diente. Von den verschiedenen Arten der Erhebung dieser Abgaben wurde allseitig diejenige nach Grundsteuereinheiten als die zweckmäßigste und sicherste bezeichnet und wurde als Maximalhöhe der gesammten, in einer Gemeinde zur Erhebung gelangenden Kaufabgaben der Satz von 30 Pfennigen pro Grundsteuereinheit bestimmt, über welchen hinaus künftig eine Abgabenerhebung nicht statuiert werden soll.

Von sieben Gesuchen, um Dispensation zu Grundstücks-theilungen, wurden sechs, die Folien: 17 in Friedersdorf, 5 in Hänichen, 13 in Berthelsdorf, 19 für Gombſen und 3 und 37 für Oberfrauendorf betreffend, theils bedingungslos, theils unter Acceptation der erklärten Consolidation der Trennstücke mit den Grundstücken der Käufer genehmigt, während das siebente, das Erbgerichtsgut in Falkenhain betreffende Dispensationsgesuch nur zum Theil Berücksichtigung finden konnte.

Aus Anlaß der Anträge der Standesbeamten zu Reinhardtsgrimma und Kreiſcha, auf Feststellung der standes-amtlichen Entschädigung, wurde eine Erhöhung des zeitlichen Entschädigungssatzes von 8 bis auf 12 Pfennige pro Kopf für angemessen erachtet. Unter diesem Betrage soll die Entschädigung für die sachlichen Kosten, wie z. B. für das Lokal,

Formulare u. s. w., inbegriffen sein, jedoch mit Ausnahme des eventuell von den Gemeinden zu beschaffenden standes-amtlichen Inventars; die bei den Standesämtern zur Vereinnahmung gelangenden Gebühren aber werden als eine Vergütung für die dafür zu leistende Arbeit den Standes-beamten überwiesen. Diesen Grundsätzen entsprechend, setzte man die Entschädigung für die gedachten beiden Standes-beamten auf 12 Pfennige pro Kopf fest.

Die Entschließung, wegen der von der Gemeinde Ulberndorf beabsichtigten Vertheilung der Gemeindeanlagen nach  $\frac{2}{3}$  auf die Grundsteuereinheiten und  $\frac{1}{3}$  auf die Köpfe, setzte der Ausschuß aus. Behufs der anderweiten Erwägung dieses, den örtlichen Verhältnissen in Ulberndorf anscheinend nicht völlig entsprechenden Vertheilungsmodus und insbesondere darüber, ob dem letzteren nicht vielmehr der zeitgemäße, dem Verfahren bei der Staatseinkommensteuer ganz ähnliche und übrigens auch richtigere Modus der Anlagenerhebung nach dem Gesamteinkommen eines Anlagepflichtigen vorzuziehen sein werde, während er den weiteren Beschluß des Gemeinderaths zu Ulberndorf, wonach die auswärtig wohnenden Besitzer von Ulberndorfer Flurstücken nach einem höheren Betrage, als die einheimischen zu den Anlagen herangezogen werden sollen, als mit den Grundsätzen der Billigkeit nicht im Einklange stehend, ablehnte.

Genehmigt wurde ferner das Anlagenregulativ für Döbra, unter besonderen Bedingungen der Verkauf des Gemeindefriedhof- und Armenhausgrundstücks in Oberfrauendorf, die Seiten der Gemeinde Schönfeld dem Forstfiscus gegenüber vertragmäßig erklärte Uebernahme der Verpflichtung zur Unterhaltung eines Futtermauerwerkes und die von der Gemeinde Wilmsdorf beabsichtigte Verwendung des Erlöses aus dem Areal zweier eingezogener Wege-tracte zu den von ihr wegen des Poſenthalstraßenbaues zu zahlenden Arealentschädigungen.

Der Bezirks-Ausschuß erklärte weiter seine Zustimmung zu dem auf ministerielle Veranlassung von der königlichen Amtshauptmannschaft aufgestellten Regulative über das Zieh-linderwesen im hiesigen amts-hauptmannschaftlichen Bezirke, und genehmigte sodann, unter Wahrung etwaiger Privat-rechte, die Einziehung des Weges von der Rittergutschäferei in Lungkwitz bis zur Abzweigung des Hermsdorf-Kreiſchaer Communicationsweges für den öffentlichen Fahrverkehr, einen hiergegen erhobenen Widerspruch als unbeachtlich zurückweisend, wie er denn auch die Frage, ob der von Preßschendorf nach der dasigen Holzmühle führende Weg als ein öffentlicher anzusehen und im öffentlichen Verkehrsinteresse zu erhalten sei, verneinte.

Außerdem wurde beschlossen, den noch zu bauenden Be-